



Bestätigung der Konformität für Lebensmittelkontaktmaterialien

1. Allgemeines

Name und Anschrift des Lieferanten:

Produktbezeichnung:

Materialnummer:

Das oben genannte Material erfüllt bis auf Widerruf die nachstehenden Bedingungen. Es gelten jeweils die konsolidierten, aktuellen Fassungen der Regelwerke:

Bitte nicht angewendete Referenzen streichen

- Verordnung (EG) Nr. 1935/2004
(ableitbar aus Empfehlungen des Bundesinstituts für Risikobewertung (BfR) zu Materialien für den Lebensmittelkontakt)
- Verordnung (EG) Nr. 2023/2006
- Verordnung (EU) Nr. 10/2011 und Verordnung (EU) Nr. 2017/752, falls Teile des Materials aus Kunststoff sind
- Food and Drug Administration (FDA), 21CFR, Part_____*
- HALAL
- Koscher
- Andere:_____

*: gilt nur für die Werke ZI und BO



2. Informationen zu verwendeten Stoffen mit Beschränkungen für Lebensmittelkontaktmaterialien aus Kunststoff (außer Gummi, Kautschuk und Silikone)

Produkt ist aus Plastik inklusive mehrlagigen Schichten, Klebstoffe, Beschichtungen und Bedruckungen hergestellt.

2.1. Spezifische Migrationslimits (SML)

SML = spezifischer Migrationsgrenzwert in Lebensmitteln oder in Lebensmittelsimulanzen, sofern nicht anders angegeben.

Entfällt, es werden keine Stoffe mit SML-Wert eingesetzt.

Es werden Stoffe der Unionsliste ANHANG 1 der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 mit SML-Wert eingesetzt.

Es handelt sich dabei um folgende Stoffe:

Bezeichnung des Stoffs	Ref.-Nr. (CAS-EINECS-PM)	SML [mg/kg]

2.2. Gesamtmigrationsgrenzwert (OML)

OML = Migrationsgrenzwert nichtflüchtiger Stoffe die aus einem Material oder Gegenstand in Lebensmittelsimulanzen abgegeben werden.

Der Gesamtmigrationsgrenzwert von ≤ 10 mg/dm² wird eingehalten.



2.3. Inhaltsstoffe, deren Verwendung in Lebensmitteln einer Beschränkung unterliegt („Dual use Stoffe“)

Dual-use-Stoffe sind Stoffe, die sowohl als Additive für Kunststoffe als auch als Lebensmittelzusatzstoffe zugelassen sind.

Es sind keine derartigen Stoffe enthalten.

Es handelt sich um folgende Stoffe:

Bezeichnung des Stoffs	Ref.-Nr. (CAS-EI-NECS-PM und/oder E-Nummer*)	Grenzwert [mg/kg]

*: E-Nummer bezieht sich auf die Lebensmittelzusatzstoffbezeichnung

3. Zusammenfassung

Die Eignung des Materials für den Direktkontakt mit trockenen Lebensmitteln (Kaliumchlorid, Natriumchlorid) wird zugesichert.

Ort, Datum

Name

Stempel/Unterschrift